



Einführungsgesetz zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG) (Änderung)

Variante A

Fassung für Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
2.1 Heutige Sach- und Rechtslage	1
2.2 Entwicklung der Asylgesuche	2
2.2.1 Entwicklungen in ausgewählten europäischen Staaten	2
2.2.2 Entwicklung in der Schweiz	3
2.3 Ausblick: Neustrukturierung Asylbereich auf Stufe Bund und Kanton	4
2.4 Aktuelle Unterbringungsproblematik	4
3. Grundzüge der Neuregelung	5
4. Erlassform	5
5. Rechtsvergleich	5
6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	5
7. Erläuterungen zu den Artikeln	5
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	8
9. Finanzielle Auswirkungen	8
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen	8
11. Auswirkungen auf die Gemeinden	8
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	8
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	8
14. Antrag / Anträge	8

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Einführungsgesetz zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG)
(Änderung)**

1. Zusammenfassung

Dem Kanton Bern werden Asylsuchende nach einem fixen Verteilschlüssel vom Bund zugeteilt. Diese hat er unterzubringen und zu betreuen. Im Jahr 2015 reisten deutlich mehr Asylsuchende nach Europa als in den Vorjahren. Insbesondere die aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen anhaltende humanitäre Krise in Syrien trug dazu bei. Auch in der Schweiz kam es zu einem Anstieg der Gesuchzahlen. Im Sommer 2015 geriet der Kanton Bern aufgrund dieser Entwicklungen - trotz intensiver Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten - in einen Unterbringungsengpass. Die angespannte Situation dürfte auch im Jahr 2016 anhalten.

Auf dem freien Markt sind geeignete Unterkünfte nur selten erhältlich und in den Gemeinden ist die Bereitschaft, Hand für rasch realisierbare Lösungen zu bieten, sehr unterschiedlich. Es zeigte sich, dass es mit den heutigen rechtlichen Grundlagen im Asylbereich schwierig ist, eine zeitgerechte Unterbringung von Asylsuchenden zu realisieren, wenn die Gesuchzahlen in einer kurzen Zeitspanne bedeutend ansteigen und die kantonalen Reserven erschöpft sind. Insbesondere fehlt ein spezialgesetzliches Instrument, einzelne Gemeinden für eine zeitnahe und vorübergehende Zusammenarbeit in die Pflicht zu nehmen, ohne dass bereits eine Notlage nach dem Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1) eingetreten sein muss. Ein solches Instrument soll mit der vorliegenden Revision geschaffen werden. Damit wird verhindert, dass Personen des Asylbereichs obdachlos werden und gleichzeitig eine geordnete Abwicklung von erhöhten Gesuchzahlen im Asylbereich sichergestellt. Die Kompetenz dafür soll beim Regierungsrat verankert werden. So wird einerseits der politischen Bedeutung der Massnahme Rechnung getragen und andererseits eine zentrale und klare Zuständigkeit sichergestellt. In eigentlichen Notlagen kommt wie bis anhin das Bevölkerungs- und Zivilschutzrecht zur Anwendung.

Der Gesetzesentwurf baut grundsätzlich auf dem heutigen System auf, wonach die kantonale Migrationsbehörde zusammen mit Partnerorganisationen, die über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton verfügen, für die Unterbringung und Betreuung im Asylbereich zuständig ist. Neu wird der Einbezug der Gemeinden sowie der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter gesetzlich verankert. Abhängig von der allgemeinen Lage im Asylbereich und den Prognosen über die Entwicklungen soll eine vorausschauende Planung mit vertiefter regionaler Zusammenarbeit eingeführt werden. Als spezialgesetzliche Notmassnahme wird die Verfügungskompetenz des Regierungsrats gegenüber den Gemeinden geschaffen. Damit wird in Weiterentwicklung des heutigen Systems ein dreistufiges Modell installiert, das eine zuverlässigere Behebung von Unterbringungsengpässen ermöglichen soll.

Die Rechtsänderung wird vorübergehend Bestand haben, bis voraussichtlich ab dem Jahr 2019 eine neue Kompetenzaufteilung im Asylwesen im Kanton Bern in Kraft treten wird (vgl. Ziff. 2.3).

2. Ausgangslage

2.1 Heutige Sach- und Rechtslage

Die Regelungskompetenz im Asylwesen kommt grundsätzlich dem Bund zu (vgl. Art. 121 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Er weist den Kantonen Asylsuchende nach einem bestimmten Verteilschlüssel zu. Derzeit werden dem Kanton Bern zwischen 13,5 % und 14,8 % der Asylsuchenden zugeteilt.

Die dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden durchlaufen in der Regel zwei Unterbringungsphasen. In der Phase 1 wohnen die Asylsuchenden in einer Kollektivunterkunft. Ziel

dieser Unterbringungsform ist es, die Personen mit den Gepflogenheiten des schweizerischen Alltags bekannt zu machen und sie an ein möglichst selbstständiges Leben heranzuführen. Die kantonale Migrationsbehörde hat die Unterbringung und Betreuung mittels Leistungsverträgen an öffentliche oder private Partnerorganisationen (nachfolgend Asylsozialhilfestellen) übertragen. Nach den geltenden Weisungen sind die Asylsozialhilfestellen beauftragt, die Asylsuchenden nicht länger als sechs Monate in Kollektivunterkünften unterzubringen und sie anschliessend in Privatwohnungen unterzubringen (Phase 2). Sind wegen eines raschen Zustroms von Asylsuchenden alle Kollektivunterkünfte ausgelastet, müssen die Asylsuchenden vorübergehend in Notunterkünften untergebracht werden. Am 11. Dezember 2015 wurden im Kanton Bern 37 Kollektivunterkünfte betrieben, wovon zehn unterirdische Notunterkünfte sowie fünf Wohnheime für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA). Dies bei einer Kapazität von 3'306 Plätzen, wovon 950 Plätze in unterirdischen Notunterkünften und 218 Plätze in Wohnheimen für UMA bestimmt sind. Asylsuchende, die während des Aufenthalts in Kollektivunterkünften gelernt haben, den Alltag in der Schweiz weitgehend selbstständig zu bewältigen, sowie vorläufig aufgenommene Personen werden in einer zweiten Phase in Privatunterkünften untergebracht, die auch von den Asylsozialhilfestellen geführt werden.

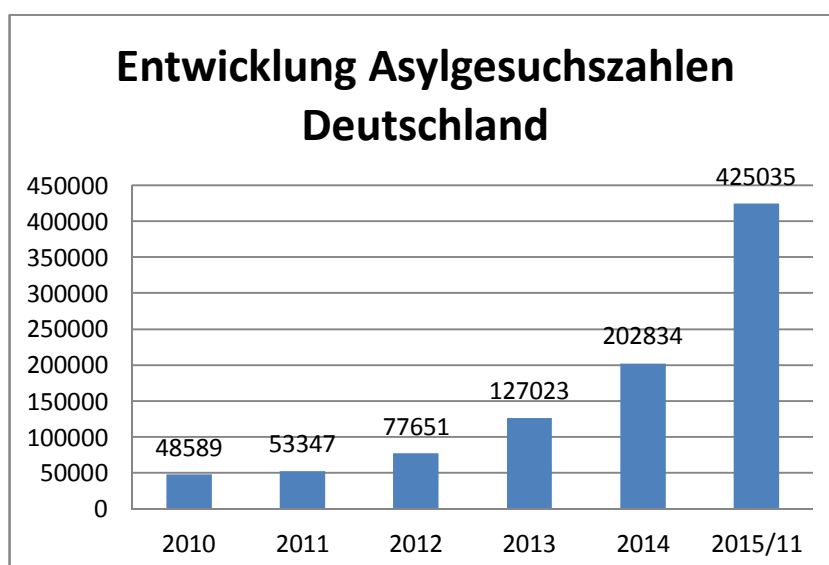
Seit dem Inkrafttreten des EG AuG und AsylG am 1. Januar 2010 haben die Gemeinden keine Zuständigkeit mehr bei der Ausrichtung von Asylsozialhilfe. Nach dem zuvor geltenden Recht hatte die kantonale Migrationsbehörde die Möglichkeit, die Asylsuchenden einer Gemeinde zuzuweisen. Diese Möglichkeit fiel unter dem neuen Recht weg, um die Gemeinden im Asylbereich zu entlasten. Die kantonale Migrationsbehörde weist nach dem seither geltenden Recht die vom Bund an den Kanton Bern zugewiesenen Asylsuchenden einer Asylsozialhilfestelle zu, welche Kollektivzentren führt.

Da letztlich jede Kollektivunterkunft auf Gemeindeboden steht, ist der Kanton bei der Neueröffnung von Kollektivunterkünften auf die enge Zusammenarbeit und Unterstützung der Standortgemeinden angewiesen. Insofern kommt den potentiellen Standortgemeinden von Kollektivunterkünften faktisch weiterhin eine - wenn auch keine gesetzliche, aber deswegen nicht minder gewichtige - Rolle im Zusammenhang mit der Organisation der Asylsozialhilfe zu.

2.2 Entwicklung der Asylgesuche

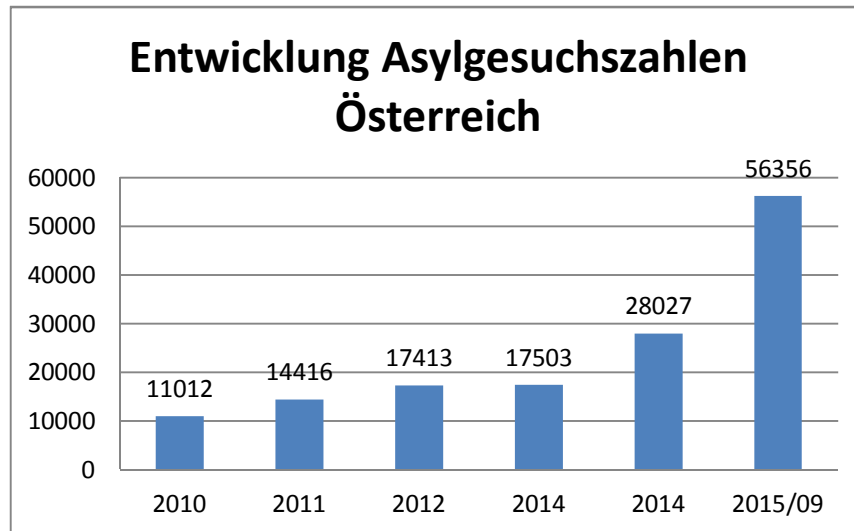
2.2.1 Entwicklungen in ausgewählten europäischen Staaten

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weist in der Publikation „Aktuelle Zahlen zu Asyl“, Ausgabe November 2015, folgende Entwicklung aus¹:



¹ https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile

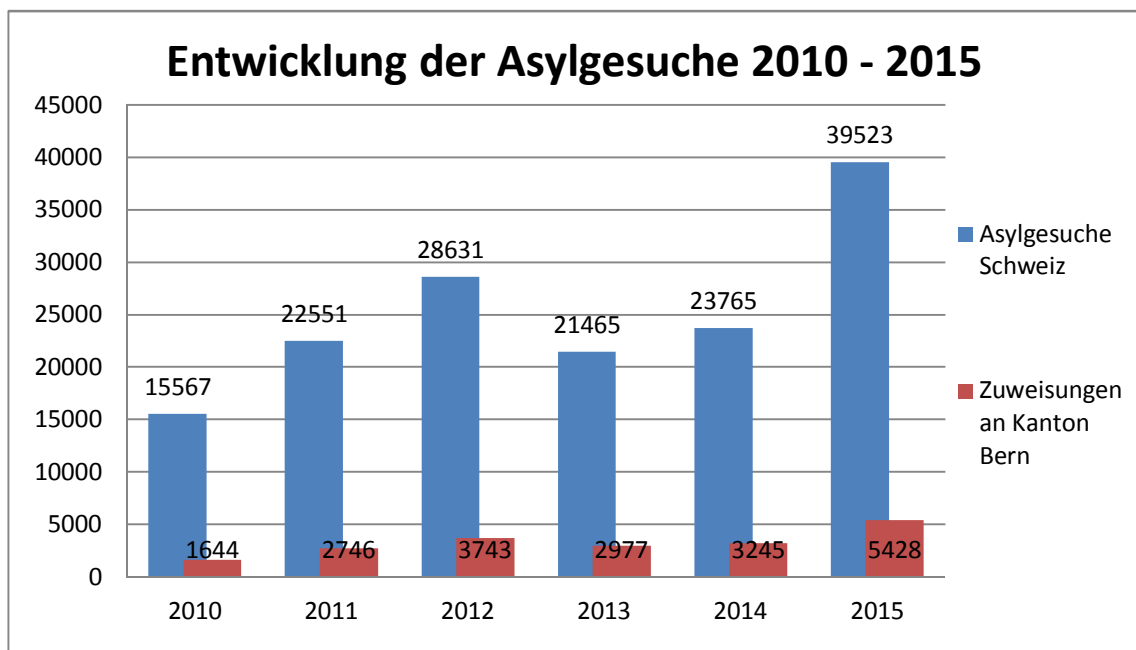
Ähnlich dramatisch zeigt sich die Situation in Österreich gemäss dem Online-Portal „statista“²:



Ein Vergleich des Staatssekretariats für Migration in der Asylstatistik 2014 ergibt für die Schweiz im Vergleich zu anderen europäischen Ländern folgendes Bild: „In der Schweiz suchen mit 3.0 Asylsuchenden auf 1000 Einwohner nach wie vor überdurchschnittlich viele Personen um Asyl nach. Eine höhere Quote weisen in Europa nur Schweden mit 8.4, Ungarn mit 4.4 und Österreich mit 3.4 Asylsuchenden auf 1000 Einwohner auf. Der europäische Durchschnitt liegt bei 1.21 Asylsuchenden pro 1000 Einwohner (Vorjahr 0.85)“³.

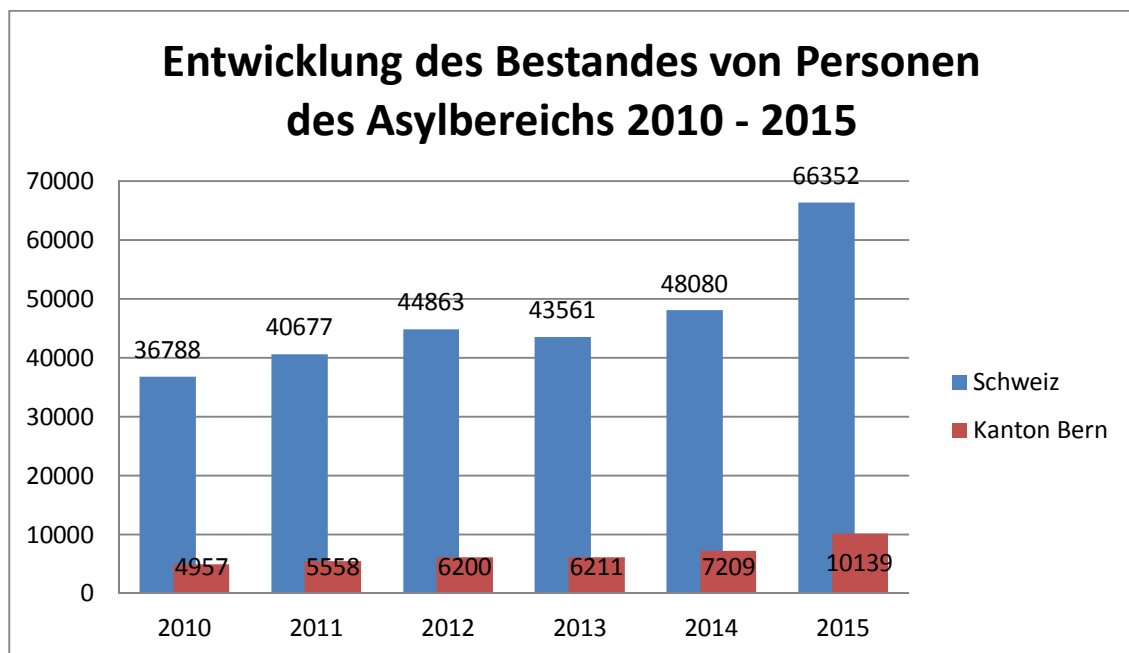
2.2.2 Entwicklung in der Schweiz

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der neuen Asylgesuche 2010 bis 2015 sowie des Bestands von Personen des Asylbereichs in der Schweiz.



² <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/293189/umfrage/asylantraege-in-oesterreich/>

³ <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/asylstatistik/2014/stat-jahr-2014-kommentar-d.pdf>



2.3 Ausblick: Neustrukturierung Asylbereich auf Stufe Bund und Kanton

Der Bundesrat verfolgt mit der Neustrukturierung des Asylbereichs das Ziel, die Asylverfahren rascher abzuwickeln. Künftig sollen 60 % aller Asylverfahren innerhalb von maximal 140 Tagen rechtskräftig entschieden und vollzogen werden. Diese Verfahren werden in Zentren des Bundes in sechs Regionen durchgeführt. In diesen Zentren werden unter anderem die Erstbefragungen mit den Asylsuchenden durchgeführt und die Triage der Asylgesuche vorgenommen. Dies führt dazu, dass der Bund den Kantonen inskünftig vorwiegend Personen zuweisen wird, die eine vergleichsweise hohe Chance haben, als anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene in der Schweiz bleiben zu dürfen. Zudem soll der Standortkanton von Bundeszentren die Wegweisung der Personen vollziehen, deren Asylgesuch vom Bund abgelehnt worden ist. Im Kanton Bern wird der Bund ein Verfahrenszentrum und mindestens ein Ausreisezentrum führen. Der Bund plant, die Neustrukturierung bis 1. Januar 2019 abzuschliessen.

Der Regierungsrat hat mit Blick auf die Entwicklungen entschieden, den Asylbereich auf kantonalen Ebene neu zu strukturieren. Dieser Grundsatzentscheid basierte auf dem Modell «Integration von Beginn weg durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und schneller Vollzug durch die Polizei- und Militärdirektion (POM)». Die dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden, die grosse Chancen haben, als anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene längerfristig in der Schweiz bleiben zu können, sollen durch die GEF untergebracht, betreut und bei der beruflichen und sozialen Integration unterstützt werden. Dagegen sind Personen mit einem negativen Asylentscheid von der POM auszuschaffen. Neben der Wegweisung ist auch der Vollzug der Nothilfe der POM zugeordnet. Die Neustrukturierung im Kanton Bern soll bis Mitte 2019 umgesetzt sein. Damit verbunden wird auch eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen sein.

Die vorliegende Änderung soll die Neustrukturierung des Asylbereichs weder vorwegnehmen noch beeinflussen. Vielmehr soll eine vorhandene Lücke geschlossen werden, die bei anhaltend hohen Zahlen von Personen des Asylbereichs keine taugliche Handhabung zulässt und die Behörden beim Vollzug immer wieder an ihre Grenzen bringt. Letztlich gilt es, der Obdachlosigkeit von Personen des Asylbereichs und einer Überbelastung des ganzen Systems vorzubeugen.

2.4 Aktuelle Unterbringungsproblematik

Das Asylwesen befindet sich wie gesehen national wie auch kantonal in einer Übergangsphase. Gleichzeitig gestaltet sich eine Prognose der Entwicklung der Asylgesuche in den kommenden Jahren äusserst schwierig. Sie ist von zahlreichen Faktoren abhängig – der Entwick-

lung der Lage in den grössten Herkunftsländern, das Entstehen neuer Konflikte in Afrika oder dem Nahen und Mittleren Osten, dem Umfang der Umsiedlungsbeschlüsse der Europäischen Union inklusive Beteiligung der Schweiz sowie dem Entstehen oder Versiegen von Fluchtrouten nach Europa, um nur einige zu nennen. Gleichzeitig hat die Lage im Kanton Bern seit Sommer 2015 mit mehreren hundert fehlenden Plätzen für Asylsuchende und die teils abwartende Haltung einiger Gemeinden gezeigt, dass rechtlicher Klärungsbedarf besteht. Die heutige Rechtslage bietet einen funktionierenden Rahmen für die Unterbringung in Zeiten mit kleinen bis mittleren Schwankungen. Bei raschen oder bedeutenden Zunahmen der Asylgesuche stösst das System indes an seine Grenzen. Die Belastung der betroffenen Mitarbeitenden der kantonalen Migrationsbehörde und der Asylsozialhilfestellen ist hoch und darf nicht zu einem Dauerzustand verkommen, ansonsten Ausfälle und damit eine Perpetuierung der Personalengpässe drohen. Angesichts der grossen Unsicherheiten bei der Entwicklung der Asylzahlen scheint es essentiell, dass der Kanton über die nötigen Instrumente verfügt, in angespannten Zeiten rasch und effektiv eine angemessene Unterbringung von Asylsuchenden zu gewährleisten. Ohne solche Grundlagen kann die Obdachlosigkeit von Personen des Asylbereichs letztlich nicht mit ordentlichen Mitteln verhindert werden.

3. Grundzüge der Neuregelung

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen künftige Engpässe in der Unterbringung von Personen des Asylbereichs und damit die drohende Obdachlosigkeit vermieden werden. Es wird aufbauend auf dem heutigen System ein dreistufiges Modell geschaffen, mit welchem zusätzliche Unterkünfte zuverlässiger verfügbar gemacht werden können. Konkret wird ein Notfall-Instrument geschaffen, das zum Einsatz gelangt, wenn andere Mittel nicht den nötigen Erfolg gebracht haben oder ihn nicht zeitgerecht herbeiführen können.

Gleichzeitig werden die finanziellen Rahmenbedingungen klarer als zuvor definiert und es wird die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden hervorgehoben.

4. Erlassform

Die vorliegende Rechtsänderung beinhaltet wichtige und grundlegende Bestimmungen, die nach Artikel 69 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) einer formell-gesetzlichen Verankerung bedürfen. Namentlich begründet sie Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich des Asylwesens.

5. Rechtsvergleich

Die Kantone setzen das Bundesrecht in unterschiedlicher Art und Weise um. Beispielsweise kennen die Kantone Zürich und St. Gallen eine vergleichbare Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden, wie sie der Kanton Bern vor dem Jahr 2010 vorsah. In diesen Kantonen stehen die Gemeinden direkt in der Pflicht, Asylsuchende nach Zuteilung durch den Kanton unterzubringen und zu betreuen. Ähnlich wie im Kanton Bern sieht der Kanton Luzern eine primäre Zuständigkeit der kantonalen Behörden im Asylwesen vor. Jedoch kann der Kanton Luzern den Gemeinden Asylsuchende zuweisen, wenn die kantonalen Kapazitäten erschöpft sind (vgl. Art. 8 der Kantonalen Asylverordnung vom 30. November 2007 [SRL 892b]).

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die kantonalen Bestimmungen zum Asylwesen werden in den kommenden Jahren im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylbereichs grundlegend überprüft und angepasst.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 4

Das geltende Recht sieht vor, dass die Polizei- und Militärdirektion bei Asylunterbringungen eine Kommission aus Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Gemeinden einsetzt. Die

Kommission steht den Trägerinnen und Trägern (den Asylsozialhilfestellen) beratend zur Seite und befasst sich mit allen für die Gemeinden wesentlichen Fragestellungen, die mit der Umsetzung der Leistungsverträge im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Personen des Asylbereichs verbunden sind. Diese sinnvolle Plattform soll beibehalten werden.

Bislang kam den Asylkommissionen jedoch auch eine weitergehende Funktion zu. Soweit die Trägerinnen oder Träger (die Asylsozialhilfestellen) nicht genügend Wohnraum auf dem freien Markt beschaffen können, hätten die Kommissionen die Gemeinden verpflichten können und sollen, Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung wäre soweit möglich im Verhältnis zur Wohnbevölkerung erfolgt. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Kommission hätte die Polizei- und Militärdirektion entscheiden. Das spezielle Konstrukt der Asylkommissionen hat indes nie funktioniert. Die in den Kommissionen vertretenen Gemeinden hätten letztlich sich selbst und andere (nicht in der Kommission vertretene Gemeinden) zur Bereitstellung von Wohnraum verpflichten sollen. Diese Verantwortung konnten die Kommissionsmitglieder offenbar nicht wahrnehmen. Die Verfügungskompetenz der Asylkommissionen gemäss Absatz 5 ist daher aufzuheben und mit Artikel 4a und 4b ein taugliches Instrument zu schaffen, dass es bei Unterbringungsengpässen erlaubt, die Obdachlosigkeit von Personen des Asylbereichs zu vermeiden.

Artikel 4a (neu)

Grundsätzlich soll die Unterbringung von Personen des Asylbereichs in den dafür vorgesehenen «ordentlichen» Strukturen erfolgen. Das bedeutet, dass wie bis anhin die kantonale Migrationsbehörde in Zusammenarbeit mit den Asylsozialhilfestellen ausreichend Unterbringungskapazitäten schafft. Gleichzeitig führt der Kanton eine strategische Reserve, um geringe bis mittlere Schwankungen bei den Asylgesuchen auffangen zu können. Die kantonale Migrationsbehörde stützt sich bei der Bedarfsplanung auf die Prognosen des Bundes zur Entwicklung der Asylgesuche und der voraussichtlichen Zuteilung an den Kanton Bern (Abs. 2).

Auch in ordentlichen Zeiten ist ein frühzeitiger Einbezug der Gemeinden und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter durch die kantonale Migrationsbehörde wichtig, was Absatz 3 verdeutlicht. Die Bereitschaft und Akzeptanz der Gemeinden für Asylunterkünfte kann durch eine angemessene Informationspolitik der kantonalen Behörden gefördert werden. Die Gemeinden sollen bei Fragen rund um die Asylunterbringung möglichst klare Anlaufstellen haben. Die kantonalen Behörden koordinieren zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit (Art. 4d Abs. 5).

Artikel 4b (neu)

Deuten die Prognosen des Bundes oder andere Umstände auf eine bedeutende Zunahme der Asylgesuche hin, die die Unterbringungskapazitäten und Reserven im Kanton übersteigen und womöglich zur Obdachlosigkeit der Betroffenen führen würde, soll der Regierungsrat neu einzelne Gemeinden vorübergehend verpflichten können, geeignete und kurzfristig belegbare Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Zuvor schöpfen die kantonalen Behörden andere zur Verfügung stehenden Alternativen aus. Können mögliche Alternativen nicht zeitgerecht beschafft werden, muss der Kanton zeitlich angemessen auf die drohenden Engpässe reagieren können. Auch das Ergreifen einer Massnahme nach Absatz 1 bedarf einer gewissen Vorlaufzeit für die Planung und Durchführung.

Die Vermeidung der Obdachlosigkeit gebietet sich nicht zuletzt aus staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz und ganz generell mit Blick auf die menschliche Würde. Die zuständigen Behörden klären die Eignung einer Unterkunft im Einzelfall ab. Zivilschutzanlagen, ehemalige Schulhäuser und Spitäler sowie Ferienheime können grundsätzlich als «geeignet» angesehen werden. Dass eine Norm wie der neue Artikel 4b, die die behördliche Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Situationen sicherstellen soll, auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet, ist letztlich kaum vermeidbar. Nur so kann die nötige Flexibilität gewährleistet werden, die schwierigen Lagen zu bewältigen.

Die Zuständigkeit für das Ergreifen von Massnahmen nach Absatz 1 wird dem Regierungsrat übertragen. Dadurch ist eine einheitliche und klare Verantwortung gegeben. Hinzu kommt, dass auch das Ergreifen von anderen Notmassnahmen im Sinne des KBZG und von Artikel 91 KV dem Regierungsrat obliegen. Ein zeitgerechtes und den Verhältnissen angepasstes Handeln ist damit sichergestellt. In Frage gekommen wäre als Verfügungsbehörde einerseits auch die Polizei- und Militärdirektion als kantonale Fachdirektion. Die politische Bedeutung rechtfertigt bei Massnahmen nach Absatz 1 indes die Zuständigkeit des Regierungsrats. Geprüft wurde zudem ein Modell mit dem Einbezug der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter bei der Unterbringungssuche. Vorteilhaft wäre die örtliche Verankerung der regional organisierten Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter gewesen. Indessen haben die Bedenken hinsichtlich der Verwässerung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten überwogen. Neben dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) und den derzeit vier Asylsozialhilfestellen wären zehn Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in das ohnehin bereits komplexe System institutionalisiert einbezogen worden.

Da die zusätzlichen Unterbringungskapazitäten in Fällen nach Absatz 1 rasch benötigt werden und die geordnete und angemessene Unterbringung von Asylsuchenden ein nicht unbedeutendes öffentliches Interesse darstellt, wird allfälligen Beschwerden gegen Massnahmen nach Absatz 1 die aufschiebende Wirkung entzogen, womit die Massnahme sofort vollstreckbar ist (Abs. 3). Der Rechtsmittelweg richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Die Massnahme ist auf maximal zwei Jahre befristet (Abs. 2). Eine kürzere Frist würde den organisatorischen und betrieblichen Aufwand, der durch die Errichtung einer Unterkunft entsteht, nicht rechtfertigen.

Artikel 4c (neu)

Der Artikel schlägt die Brücke vom Asylwesen zum Bevölkerungsschutz- und Zivilschutz. Historisch betrachtet werden Personen des Asylbereichs seit geraumer Zeit als schutzsuchende Personen im Sinne des Bevölkerungsschutzes und Zivilschutzes verstanden. Dies nicht nur auf Stufe Kanton, sondern auch auf Stufe Bund. Durch verschiedene Rechtsänderungen in der jüngeren Vergangenheit wurde dieser Zusammenhang indes etwas weniger klar.

Die Zuständigkeiten und Massnahmen aus dem Bevölkerungsschutz- und Zivilschutz gelangen in Notlagen im Sinne des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG)⁴ zur Anwendung. Eine Notlage kann sich gemäss Artikel 2 KBZG in einem sozialen Notstand äussern.

Artikel 4d (neu)

Die Norm enthält gemeinsame Bestimmungen für die Unterbringung von Personen des Asylbereichs. Sie gilt entsprechend für die Artikel 4a und 4b gleichermassen.

Die regionale Verteilung der Personen des Asylbereichs erfolgt möglichst ausgeglichen. Dieser Grundsatz wird in Absatz 1 festgelegt. Das Gesetz sieht weiter vor, dass kostengünstige Lösungen anzustreben sind. Kostengünstig ist eine Lösung, wenn sie sich im Rahmen der anteilmässig zur Verfügung stehenden Bundesmittel oder mit vertretbarem Mehraufwand realisieren lässt. Kleinere Anlagen sind zwar einfacher zu finden und geniessen womöglich grössere Akzeptanz in der Bevölkerung – ihr Betrieb ist indes erfahrungsgemäss teurer. Werden statt einer grösseren mehrere kleinere Unterkünfte betrieben, ist mehr Personal nötig. In Zeiten hoher Gesuchszahlen stossen die Asylsozialhilfestellen jedoch zusehends an ihre Grenzen, geeignetes Personal zu rekrutieren. Die zuständige Behörde achtet daher auch auf betriebliche und finanzielle Aspekte möglicher Unterkünfte. Auch ist eine gewisse Mindestgrösse von Unterkünften letztlich unvermeidlich.

Die Kosten für den Betrieb von Unterkünften sowie für die Unterbringung und Betreuung der Personen des Asylbereichs trägt der Kanton. Er richtet den Gemeinden für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen eine angemessene Entschädigung aus (Abs. 3 und 4). Für eine

⁴ BSG 521.1

Zivilschutzanlage ab 100 Plätzen wird den Gemeinden heute beispielsweise ein Mietzins von CHF 7'000 pro Monat zuzüglich Nebenkosten vergütet.

Die wichtigen Grundsätze zur Information und Koordination wurden bereits zuvor erwähnt. Sie werden in Absatz 5 verankert. Der Kanton kann auf dieser Grundlage beispielsweise eine Task-Force im Asylbereich einsetzen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Abs. 6).

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die ordentliche Umsetzung der Bundesvorgaben im Asylbereich ist ein namentlich genanntes Ziel der Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018. Die Teilrevision des EG AuG und AsylG stösst in diese Richtung.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Gesetzesänderung hat grundsätzlich keine direkte Kostenfolge. Dem Kanton Bern zugewiesene Asylsuchende müssen ohnehin angemessen unterbracht werden, was namentlich durch die Verwendung der Bundespauschalen sowie allfällige ergänzende kantonale Mittel finanziert wird. Indessen zeigt sich in der aktuellen Situation, dass ohne geeignete Rechtsgrundlagen zur kurzfristigen Schaffung von Wohnraum für Personen im Asylbereich, die Kosten für Alternativmöglichkeiten (Jugendherbergen, Ferienheime, Hotels etc.) durch die Bundessubventionen meist nicht gedeckt sind und der Kanton dafür die Mittel selber tragen muss. Ohne diese Mittel droht einem Teil der Personen des Asylbereiches die Obdachlosigkeit. Soweit kleinere Unterkünfte eröffnet und betrieben werden, steigen die Pro-Kopf-Unterbringungskosten erfahrungsgemäss und der Kanton muss zusätzliche eigene Mittel einschliessen.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Revisionsvorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Trotz der im Jahre 2009 neu eingeführten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden waren die Gemeinden stets auf die eine oder andere Weise im Asylbereich eingebunden. Letztlich steht jede Kollektiv- oder Notunterkunft auf Gemeindeboden, unabhängig, wer sie betreibt. Es bestehen daher in vielen Gemeinden bereits Erfahrungen mit der Unterbringung von Asylsuchenden. Mehrere Gemeinden machten denn auch positive Erfahrungen. Der Kanton hat zudem eine Task-Force eingesetzt, die neben dem MIP als grundsätzlicher Anlaufstelle koordinierend die sich in den Gemeinden stellenden Fragen klären soll. Damit sollen die Auswirkungen auf die Gemeinden begrenzt werden. Im Übrigen ist in Erinnerung zu rufen, dass es sich beim neuen Artikel 4b um ein Instrument handelt, dass nur in ausserordentlichen Zeiten zum Einsatz gelangt.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sind nicht zu erwarten.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

[Vortragstext]

14. Antrag / Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Annahme der Revisionsvorlage.

Bern, [Datum]

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: / Der Präsident:
[Name]

Der Staatsschreiber: *[Name]*